

- bei Ausübung der Empfangs- und Platzgroßhandelstätigkeit bis zu 5 Prozent des geplanten Umsatzes zum EKP
- für verarbeitetes Obst und Gemüse bis zu 0,08 Prozent vom EKP
- für Südfrüchte bis zu 3,5 Prozent vom EKP.

Im Groß- und Einzelhandel ist für Kartoffeln das Handelsrisiko unter Zugrundelegung der bisherigen Warenverluste einschließlich Schwund zu planen.

(2) Die vorgenannten Richtsätze sind als Jahres-Durchschnittsnormative zu behandeln und können von den Leitern der Handelsbetriebe entsprechend den Erfordernissen auf die einzelnen Monate differenziert werden.

(3) Die Leiter der bezirklichen Wirtschaftsorgane sind berechtigt, ihren nachgeordneten Betrieben eine differenzierte, die konkreten Bedingungen berücksichtigende Orientierung zu geben.

(4) In die Planung des Handelsrisikos sind die Kosten für Schwund und Verderb einzubeziehen. Sie sind in den vorgenannten Richtsätzen berücksichtigt.

(5) Die Planung des Handelsrisikos hat im Rahmen der staatlichen Planaufgaben bzw. der vorgegebenen Orientierungskennziffern für den Nettogewinn und die Nettogewinnabführung zu erfolgen.

### § 3

#### Aufgliederung der Mittel des Handelsrisikos

(1) Die geplanten Mittel des Handelsrisikos stehen den Leitern der Handelsbetriebe in voller Höhe für die Durchführung betrieblicher Maßnahmen zur Verfügung.

(2) Den Leitern der Verkaufsstellen bzw. der Verantwortungsbereiche der Konsum-Handelsbetriebe Obst, Gemüse, Speisekartoffeln kann durch den Leiter des Betriebes im Rahmen der geplanten Mittel ein Limit zur selbständigen Verwendung übergeben werden.

(3) Für private Einzelhändler, die mit einem sozialistischen Handelsbetrieb einen Kommissionshandelsvertrag abgeschlossen haben, gilt die Regelung gemäß Abs. 2. Im Kommissionsgroßhandel ist die Verwendung des übergebenen Limits mit dem zuständigen Konsum-Handelsbetrieb Obst, Gemüse, Speisekartoffeln abzustimmen.

(4) Die über das vorgegebene Limit hinaus in Anspruch genommenen Mittel des Handelsrisikos im Kommissionsgroßhandel und -einzelhandel gelten als variable Kosten und sind vom Kommissionshändler zu tragen.

### § 4

#### Verwendung des Handelsrisikos

(1) Das Handelsrisiko ist so zu verwenden, daß das Prinzip der strengsten Sparsamkeit gewahrt und hohe Ergebnisse für die Versorgung der Bevölkerung unter Vermeidung von Warenverlusten erreicht werden.

(2) Die Mittel des Handelsrisikos können verwendet werden für

- a) Preisherabsetzungen im Interesse der Erreichung eines schnellen Warenumschlages bei Verderbgefahr oder absehbarer Qualitätsminderung der Ware entsprechend den jeweiligen Erfordernissen des Verkaufs
- b) Preisherabsetzungen nach eingetretener Qualitätsminderung zur Sicherung der Übereinstimmung von Preis und Qualität

c) Preisherabsetzungen im Einzelhandel, die sich aus der zentralen und bezirklichen operativen Preisbildung ergeben

d) Verluste, die durch das verkaufsfertige Aufbereiten der Frischware entstehen

e) natürlichen Schwund unter Zugrundelegung betrieblicher Schwundsätze im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen

f) Warenverluste durch Verderb, soweit nachweisbar alle Möglichkeiten zur Verhinderung ausgenutzt wurden und kein Verschulden vorliegt

g) Mengen- und Zielprämien.

(3) Den Mitarbeitern der Groß- und Einzelhandelsbetriebe können als materieller Anreiz für die Erreichung höchster Versorgungsleistungen unter Berücksichtigung der jeweils bestehenden volkswirtschaftlichen Möglichkeiten

— beim Warenverkauf und der Warenverarbeitung im Interesse der Senkung und Verhinderung von Warenverlusten

— bei der zusätzlichen Warenbeschaffung sowie für die Wareneinlagerung

Mengen- und Zielprämien für die unter § 1 Abs. 2 genannten Warengruppen aus den Mitteln des Handelsrisikos gezahlt werden.

(4) An Mitarbeiter anderer Betriebe und Organe können diese Mengen- und Zielprämien gezahlt werden, wenn diese Aufgaben gemäß Abs. 3 übernehmen.

(5) Die Mengen- und Zielprämien sind an die Realisierung der jeweils vom Leiter des Handelsbetriebes zu erteilenden Aufgabenstellung gebunden und dürfen nicht losgelöst von anderen in den Verkaufsstellen bzw. Verantwortungsbereichen angewandten ökonomischen Hebeln der persönlichen materiellen Interessiertheit wirken. Die Leiter der Verkaufsstellen bzw. Verantwortungsbereiche sind für die Differenzierung der Prämien entsprechend der Arbeitsleistung verantwortlich.

(6) Die bezirklichen Wirtschaftsorgane können den Handelsbetrieben Limite für den materiellen Anreiz vorgeben.

### § 5

#### Verantwortung für die Verwendung des Handelsrisikos

(1) Die Leiter der Handelsbetriebe sind für die Einhaltung der Bestimmungen dieser Anordnung verantwortlich. Sie haben insbesondere zur Gewährleistung eines jederzeit vollständigen, qualitäts- und preisgerechten Warenangebotes sowie unter Berücksichtigung der jeweiligen Marktsituation die Verwendung des Handelsrisikos ständig zu überprüfen. Den Mitarbeitern sind die Prinzipien der Arbeit mit dem Handelsrisiko zu erläutern.

(2) Die Leiter der bezirklichen Wirtschaftsorgane haben für den Einsatz des Handelsrisikos Anleitung zu geben, den Einsatz und die Verwendung in den Handelsbetrieben zu kontrollieren und regelmäßig die Arbeit mit dem Handelsrisiko zu analysieren und erforderliche Schlußfolgerungen zu ziehen.

### § 6

#### Steuerliche Behandlung der Prämien

Aus dem Handelsrisiko gezahlte Prämien unterliegen einem Lohnsteuerabzug von 5 Prozent. Sie unterliegen nicht der Beitragspflicht zur Sozialversicherung und gehören nicht zum Durchschnittsverdienst.